

2/3 Leistungsnummern

BEMA-GOÄ-Nr.: 7550 (Ä55)	Punkt- zahl	Punkt- wert	€ = Punktzahl x BEMA- Punktwert
Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung – gegebenenfalls einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme	56	1,2	67,20

Allgemeine Bestimmungen:

Neben der Leistung nach Nummer 55 sind die Leistungen nach den Nummern Ä56, Ä60 und/oder Ä833 nicht berechnungsfähig.

Leistungsbeschreibung

Der Leistungsinhalt der BEMA-GOÄ-Nr. 7550 umfasst die Begleitung eines Patienten durch den Arzt in ein Krankenhaus und als solcher berechnungsfähig.

Die BEMA-GOÄ-Nr. 7550 darf gemäß Leistungsbeschreibung nur dann angesetzt werden, wenn die Begleitung zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung erfolgt.

Zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung

Die organisatorische Vorbereitung der Krankenhausaufnahme ist nicht gesondert berechnungsfähig. Sie ist gemäß Leistungsbeschreibung fakultativer Bestandteil der BEMA-GOÄ-Nr. 7550.

7550 (Ä55)

Notsituation Damit die Begleitung eines Patienten zu einer stationären Behandlung durch den Zahnarzt gemäß BEMA-GOÄ-Nr. 7550 abgerechnet werden darf, muss eine gewisse Notsituation vorliegen, die sofortiges Handeln erfordert.

Wichtig:

Für eventuelle Nachfragen ist eine genaue Dokumentation empfehlenswert.

**Beispiel**

Die Erbringung des Leistungsinhaltes der BEMA-GOÄ-Nr. 7550 ist zum Beispiel denkbar im Zusammenhang mit:

- extremen allergischen Reaktionen/anaphylaktischem Schock
- der Aspiration eines zahnärztlichen Instrumentes

Bewertung

Kein Steigerungsfaktor anwendbar

Die Anwendung eines Steigerungsfaktors ist bei der Berechnung von BEMA-GOÄ-Leistungen nicht möglich. Zur Ermittlung der Bewertungszahl ist für 9 GOÄ-Punkte 1 BEMA-Punkt anzusetzen.

In Bezug auf die Ä55, die innerhalb der GOÄ mit 500 Punkten bewertet ist, bedeutet dies:

➔ $500 / 9 = 55,56$ BEMA-Punkte (gerundet 56 Punkte)

Die so entstehende Bewertung entspricht in der Honorierung stets etwa dem 2,3-fachen Satz der GOÄ-Leistung.

Berechnungsfähige Zuschläge

Ä7003 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Ä7551 dringend, sofort

Ä7552 Nacht, zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr

Ä7553 Nacht, zwischen 22 und 6 Uhr

Ä7554 Samstag, Sonn- und Feiertag

Ä7555 Samstag, Sonn- und Feiertag, zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr

Ä7556 Samstag, Sonn- und Feiertag, zwischen 22 und 6 Uhr

Nicht zusätzlich berechnungsfähige Leistungen

Eine zusätzliche Abrechnung der BEMA-Nrn. 7810 bis 7841 (Wegegeld) oder 7928 bis 7930 (Reiseentschädigung) ist ausgeschlossen.

Wegegeld,
Reiseentschädigung

Neben der BEMA-GOÄ-Nr. 7550 kann keine zusätzliche Verweilgebühr (GOÄ-Nr. 56 bzw. BEMA-GOÄ-Nrn. 7560–7566) angesetzt werden. Auch die zusätzliche Abrechnung einer konsiliarischen Erörterung ist ausgeschlossen (GOÄ-Nr. 60 bzw. BEMA-Nrn. 181a/b bzw. 182a/b).

Verweilgebühr,
Konsil

Abrechnung

Die kassenzahnärztlich indizierte Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung wird über die entsprechende BEMA-GOÄ-Nr. 7550 in der Karteikarte des Patienten eingetragen und zur Abrechnung im Rahmen der Quartalsabrechnung per elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern an die zuständige KZV übermittelt.